

Gemeinde Mettenheim



Zusammenfassende Erklärung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein

Nach den § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird in dieser Erklärung zusammenfassend die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, dargestellt.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Gemeinde Mettenheim wurde das Verfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet mit dem Ziel Flächen für „erneuerbare Energien – Photovoltaikflächen“ zu schaffen.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist der Bereiche der Fl.Nr. 1559 (Teilfläche), Gem. Mettenheim als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die zukünftige Nutzung dieser Flächen wird als SO – Fläche für erneuerbare Energien“ festgesetzt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Flächennutzungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Hier wurde der genaue Umfang des Eingriffs ermittelt und dargestellt.

In Abwägung aller öffentlichen Interessen überwiegt hier die Ausweisung nach Sonderflächen für erneuerbare Energien vor der Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen, vor allem weil diese in der Umgebung in großem Ausmaß zur Verfügung stehen. Eine flächensparende Bebauung wird im späteren Bauleitplanverfahren sichergestellt.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sind insgesamt als Auswirkungen geringer Erheblichkeit einzustufen.

Alle gem. § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfenden und abzuwägenden Belange des Umweltschutzes können in zusammenfassenden und ausgewerteter Form dem Umweltbericht entnommen werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes informiert und um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Bedenken vorgebracht.

Von der fachkundigen Sachstelle für Verkehrswesen wurde angeführt, dass die Anbauverbotszone von 15 m gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG einzuhalten ist. Und keine Blendung der Verkehrsteilnehmer, ob auf der MÜ 38 oder auf der A 94 erfolgen darf.

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurde auf das im Plangebiet vermutete Bodendenkmal „Römerstraße „ hingewiesen und hier nur Bodeneingriffe vorgenommen werden dürfen, wenn ein Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDschG gestellt wird.


Weitere Anmerkungen seitens der Träger öffentlicher Belange sind nicht eingegangen.

4. Ergebnisse der geprüften Alternativen

Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit wurde geprüft. aufgrund der Eigentumsverhältnisse stehen keine alternativen Standorte zur Verfügung.

Mettenheim, 08.11.2018



Stefan Schalk

Erster Bürgermeister